

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 225

A n t r a g  
der Fraktion der CDU der  
Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 4. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

"Gesetz über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand oder durch Kommunen verwalteten Unternehmen, soweit keine Aufsichtsräte existieren."

- § 1 Alle nachfolgend aufgeführten Aktivitäten sind unter Verantwortung der Treuhandanstalt bzw. der betreffenden Kommune durchzuführen.
- § 2 Alle Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den betroffenen Unternehmen sind ab sofort öffentlich auszuschreiben. Bis Ende 1990 sind Entscheidungen über die Neubesetzung zu treffen.  
Zur Ausschreibung gehören Veröffentlichungen im Unternehmen selbst sowie in mindestens einer regionalen und einer überregionalen Zeitung.
- § 3 Die Auswahl ist nach persönlicher Integrität und fachlicher Kompetenz zu treffen. Entscheidend sind das Ansehen und die Autorität bei der Belegschaft.

- § 4 Die Auswahl hat nach einem Vorprüfungsverfahren durch die Treuhand bzw. die betreffende Kommune zu erfolgen.  
Das Vorprüfungsgremium ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Treuhand bzw. der Kommune, des Betriebsrates (sollte kein Betriebsrat existieren, so sind die Vertreter durch die Belegschaft in geheimer Wahl demokratisch zu wählen) und Abgeordneten des Bundestages, Landtages oder Kreistages zu besetzen.
- § 5 Für nicht mehr bestätigte Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder sind maximal drei Monatsgehälter weiter zu zahlen.  
Weitere Abstandssummen sind nicht zu vereinbaren.
- § 6 Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, für die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung kein Aufsichtsrat bestand.  
Unternehmen sind alle Kapitalgesellschaften, die aus den früheren Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben durch Umwandlung oder Entflechtung hervorgegangen sind.

Dr. Günter Krause  
Fraktionsvorsitzender